NOTARIAT AM ALSTERTOR

DR. ROLF-HERMANN HENNIGES DR. WOLFGANG ENGELHARDT JOHANN JONETZKI DR. ROBERT DIEKGRÄF DR. ARNE HELMS, LL.M. DR. MICHAEL VON HINDEN NOTARE

Urkundenrollen-Nr. 1359/2018 JO

Verhandelt in der Freien und Hansestadt Hamburg am 6. August 2018

Vor mir, der Assessorin

als amtlich bestellte Vertreterin des Notars

mit dem Amtssitz in Hamburg, wobei die Vertreterin im Folgenden ebenfalls als Notar bezeichnet wird,

erschienen heute in meinen Amtsräumen, Alstertor 14, 20095 Hamburg:

Herr
gebor
Geschäftsanschrift: Schloßstraße 60, 22041 Hamburg,
ausgewiesen durch deutschen Personalausweis

2. Herr gebor

Geschäftsanschrift: Schloßstraße 60, 22041 Hamburg, ausgewiesen durch deutschen Personalausweis

Zu 1. und 2. handelnd als Bevollmächtigte für

Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Wandsbek

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt Fachamt Management des öffentlichen Raumes Geschäftsanschrift: Schloßstraße 60, 22041 Hamburg.

Die Verfügungen vom 12.01.2017 und 31.05.2018, wonach die Erschienenen zu 1. und 2. für die Freie und Hansestadt Hamburg vertretungsberechtigt sind, haben bei Beurkundung im Original (für den Erschienenen zu 1.) und als Ablichtung (für den Erschienenen zu 2.) vorgelegen und werden dieser Urkunde in hiermit beglaubigter Ablichtung (für den Erschienenen zu 1.) und in Kopie (für den Erschienenen zu 2. – eine beglaubigte Kopie nachzureichen versprechend -) als Anlage I beigefügt.

3. Herr gebo

Anschrift: Poppenhusenstraße 2, 22305 Hamburg, ausgewiesen durch deutschen Personalausweis,

4. Herr gebo

Anschrift: Poppenhusenstraße 2, 22305 Hamburg, ausgewiesen durch deutschen Personalausweis.

Zu 3. und 4. handelnd ihrer jeweiligen Erklärung nach in ihrer jeweiligen Eigenschaft als gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder Prokuristen vertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführer für die

HIG Hamburger Immobilienentwicklungsgesellschaft mbH

mit dem Sitz in Hamburg,

Geschäftsanschrift: Poppenhusenstraße 2, 22305 Hamburg (Amtsgericht Hamburg, HRB 137946).

Hiermit bescheinige ich, der Notar, nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 BNotO die vorgenannten Vertretungsberechtigungen, und zwar aufgrund Einsichtnahme in das betreffende elektronische Handelsregister vom heutigen Tage.

Zunächst wurde erklärt, dass ausreichend Gelegenheit bestanden habe, sich mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinanderzusetzen.

Sodann wurde Folgendes zu meinem Protokoll erklärt:

I Öffentlich-Rechtlicher Vertrag

Die Beteiligten schließen hiermit den in der

Anlage II

dieser Urkunde beigefügten und mitverlesenen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.

II Sonstiges

Sollte eine in dieser Urkunde enthaltene Bestimmung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Die betreffende Bestimmung ist vielmehr so auszulegen oder zu ersetzen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche Zweck nach Möglichkeit erreicht wird; sie gilt als entsprechend neu vereinbart. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Regelungslücken.

III Schlussvermerk

Vorgelesen nebst Anlage II mit den verlesbaren Unteranlagen bzw. die als Unteranlagen beigefügten Pläne zur Durchsicht vorgelegt, sämtlichst genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:



Anlage I

W/ D 4

nachrichtlich:

Finanzbehörde

- Amt für Organisation und Zentrale Dienste -

Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Freie und Hansestadt Hamburg

Verfügung

Nach Abschnitt V Ziffer 2 der Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19. April 2001 (Amtl. Anz. Nr. 49 vom 30. April 2001, Seite 1433) erkläre ich für vertretungsberechtigt:

Herrn

für den Geschäftsbereich des Bezirksamtes Wandsbek, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raumes





Bezirksamt Wandsbek Beauftragter für den Haushalt Az.: 135,30-16/0001

App

31.05.2018

W/ D 4 - MR

nachrichtlich:

Finanzbehörde

- Amt für Organisation und Zentrale Dienste -

Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Freie und Hansestadt Hamburg

Verfügung

Nach Abschnitt V Ziffer 2 der Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19. April 2001 (Amtl. Anz. Nr. 49 vom 30. April 2001, Seite 1433) erkläre ich für vertretungsberechtigt

Frau Herr Herri und

Herm für den Geschäftspereich des Bezirksamtes Wandsbek, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raumes

Gleichzeitig widerrufe ich mit sofortiger Wirkung die Vertretungsbefugnis von

für den Geschäftsbereich des Bezirksamtes Wandsbek, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raumes





Anlage II



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Wandsbek Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

Fachamt Management des öffentlichen Raumes

Az.: 15-025 Stand: 13.04.2018

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch

Herr Herr

Bezirksamt Wandsbek

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

Fachamt Management des öffentlichen Raumes

- nachstehend FHH genannt -

und HIG Hamburger Immobilienentwicklungsgesellschaft mbH

Poppenhusenstraße 2 22305 Hamburg, vertreten durch

Herrr Herrr

- nachstehend Erschließungsträger oder "HIG" genannt -

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert am 29. Mai 2017 (BGBI. I S. 1298, 1302)

über

die Erschließungsmaßnahme in Hamburg-Hummelsbüttel, nördlich der Straße Poppenbütteler Weg, östlich der Straße Rehagen

geschlossen.

Inhaltsverzeichnis (Nicht Gegenstand der Beurkundung)

Vorbemerkung	3
§ 1 Anlass und Gegenstand des Vertrages	3
§ 2 Umfang der Erschließung	3
§ 3 Sielbaumaßnahmen	4
§ 4 Beleuchtungsanlagen	4
§ 5 Übrige Versorgungsanlagen	5
§ 6 Grundlagen für die Baumaßnahmen	5
§ 7 Planung der Erschließungsanlagen	5
§ 8 Entwurf, Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung	6
§ 9 Ausführungsbestimmungen	6
§ 10 Fertigstellung der Anlagen	7
§ 11 Kostenregelung	8
§ 12 Haftung und Verkehrssicherungspflicht	8
§ 13 Abnahme und Mängelansprüche	9
§ 14 Übernahme der Erschließungsanlagen	9
§ 15 Voraussetzungen für den Baubeginn	.10
§ 16 Gültigkeitsdauer	.10
§ 17 Entgelt für Verwaltungsaufwand	.11
§ 18 Säumniszuschläge	.11
§ 19 Wirksamwerden	.11
§ 20 Schlussbestimmungen	.11
	§ 1 Anlass und Gegenstand des Vertrages § 2 Umfang der Erschließung § 3 Sielbaumaßnahmen § 4 Beleuchtungsanlagen § 5 Übrige Versorgungsanlagen § 6 Grundlagen für die Baumaßnahmen § 7 Planung der Erschließungsanlagen § 8 Entwurf, Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung § 9 Ausführungsbestimmungen § 10 Fertigstellung der Anlagen § 11 Kostenregelung § 12 Haftung und Verkehrssicherungspflicht § 13 Abnahme und Mängelansprüche § 14 Übernahme der Erschließungsanlagen § 15 Voraussetzungen für den Baubeginn § 16 Gültigkeitsdauer § 17 Entgelt für Verwaltungsaufwand § 18 Säumniszuschläge § 19 Wirksamwerden.

<u>Anlagenverzeichnis</u>

Anlage 1	Erschließungslageplan i. M. 1:500
Anlage 2	Lageplan i. M. 1:250 1. Baustufe
Anlage 3	Lageplan i. M. 1:250 Endausbau (2. Baustufe)
Anlage 4	Leistungsbeschreibung und technische Regelwerke
Anlage 5	Kostenberechnung
Anlage 6	Auflistung der Flurstücke des Erschließungsgebietes
Anlage 7	Merkblatt für die technische Abnahme
Anlage 8	Merkblatt für die Übernahme

Vorbemerkung

Zu Protokoll des Hamburgischen Notars Johann Jonetzki vom 17.11.2016 - UR-Nr. 2433/2016JO (im Folgenden Kaufvertrag genannt) haben die Freie und Hansestadt Hamburg und die HIG Hamburger Immobilienentwicklungsgesellschaft mbH einen Kaufvertrag über eine inzwischen vermessene, unbebaute Teilfläche von insgesamt ca. 30.133 qm bestehend aus den Flurstücken 5083, 5086, 5091, 5092, 5094 bis 5097, verzeichnet im Grundbuch von Hummelsbüttel, Band 112, Blatt 3366 unter Ifd. Nr. 3, sowie aus den Flurstücken 5088 und 5089, verzeichnet im Grundbuch von Hummelsbüttel, Band 153, Blatt 4583, Ifd. Nr. 213 geschlossen. Die kaufgegenständliche Teilfläche liegt nördlich der Straße Poppenbütteler Weg und östlich der Straße Rehagen.

In derselben Urkunde wurden Vereinbarungen getroffen hinsichtlich der von HIG zu erstellenden Erschließungsanlagen sowie deren Rückübertragung auf die Freie und Hansestadt Hamburg.

§ 1 Anlass und Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Erschließungsträger beabsichtigt, in der FHH Bezirk Wandsbek, Stadtteil Hummelsbüttel, nördlich der Straße Poppenbütteler Weg, östlich der Straße Rehagen, Bebauungsplan(entwurf) Hummelsbüttel 28, den Bau von ca. 182 Wohneinheiten im 1. Bauabschnitt durchzuführen. In einem 2. Bauabschnitt sollen weitere ca. 182 Wohneinheiten zu einem späteren Zeitpunkt errichtet werden. Die zu bebauenden Grundstücke sind nicht erschlossen. Die FHH beabsichtigt nicht, die Erschließung dieser Grundstücke durchzuführen.
- (2) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, auf seine Kosten die Erschließung der in Anlage 6 zu diesem Vertrag aufgeführten Grundstücke gemäß der in Anlage 4 zu diesem Vertrag enthaltenen Leistungsbeschreibung durchzuführen, soweit dies nicht nach Maßgabe dieses Vertrages durch Dritte zu erfolgen hat, und der FHH die Erschließungsanlagen gemäß § 9.3 lit. (d) des in der Vorbemerkung bezeichneten Kaufvertrags zu übereignen.
- (3) Die FHH verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen nach ihrer Fertigstellung und Abnahme in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Umfang der Erschließung

(1) Die Verpflichtung des Erschließungsträgers zur Erschließung umfasst die Bereitstellung der für die öffentlichen Erschließungsanlagen benötigten Flächen, d. h. deren Erwerb, soweit die vorbezeichneten Flächen nicht bereits in seinem Eigentum oder im Eigentum der FHH stehen, und deren Freilegung. Ferner hat der Erschließungsträger die Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung in Anlage 4 herzustellen, für die Anlagen nach §§ 3 und 4 dieses Vertragen gelten die dort festgelegten Regelungen. Der Erschließungsträger trägt die gesamten Kosten nach Maßgabe von § 11 dieses Vertrages.

- (2) Erschließungsanlagen im Sinne dieses Vertrages sind
 - a) die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich
 - Fahrbahnen
 - Parkflächen
 - Geh- und Radwege
 - Mischflächen (i.S.v. § 45 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG)
 - Nebenflächen (i.S.v. § 49 HWG)
 - Überfahrten
 - Straßenbegleitgrün
 - Beleuchtung
 - sonstige Verkehrsleiteinrichtungen und Markierungen
 - Straßenentwässerungseinrichtungen
 - Durchlässe

(in der Anlage 1 braun angelegt)

b) die zur Ableitung des im Erschließungsgebiet anfallenden Oberflächenwassers notwendigen Einrichtungen (Mulden, Gräben, Verrohrungen und Rückhaltebecken etc.)

(in der Anlage 1 grün/braun/blau angelegt)

(3) Ferner ist der Erschließungsträger verpflichtet, die erforderlichen Verkehrszeichen und Straßennamensschilder sowie die erforderliche Straßenausstattung, soweit dies nach der Leistungsbeschreibung in Anlage 4 erforderlich ist, aufzustellen.

§ 3 Sielbaumaßnahmen

Die Herstellung der zur Abwasserbeseitigung erforderlichen Sielanlagen (Schmutz- und Regenwassersiele) wird in einem gesonderten Vertrag mit der Hamburger Stadtentwässerung - Anstalt des öffentlichen Rechts - geregelt und ist insoweit nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 4 Beleuchtungsanlagen

- (1) Mit Planung, Entwurf und Herstellung der notwendigen Beleuchtungsanlagen i. S. von § 2 Absatz 2 Buchstabe a) beauftragt der Erschließungsträger die Hamburg Verkehrsanlagen GmbH. Die vom Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer anerkannten Planungsunterlagen sind dabei zu beachten.
- (2) Über die Einzelheiten gemäß Absatz 1 Satz 1 ist zwischen dem Erschließungsträger und der Hamburg Verkehrsanlagen GmbH ein gesonderter Vertrag zu schließen.

§ 5 Übrige Versorgungsanlagen

Hinsichtlich der übrigen innerhalb der zukünftigen öffentlichen Wegefläche zu errichtenden Versorgungsanlagen (Gas, Wasser, Strom, Fernwärme, Telekommunikation) hat der Erschließungsträger die Verpflichtung, sich mit deren Betreibern in Verbindung zu setzen. Das sind die in Hamburg berechtigten Versorgungsunternehmen, E.ON-Hanse, Hamburg-Wasser, Stromnetz Hamburg GmbH und die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, denen gem. § 69 Abs.1 des TKG (v. 22. Juni 2004 (BGBI. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBI. I S. 254) durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die Nutzungsberechtigung zum Verlegen von Telekommunikationslinien zu öffentlichen Zwecken in Verkehrswegen übertragen wurde. Dies gilt für die Lage der erforderlichen Trassen in den zukünftigen öffentlichen Wegeflächen. Die dafür erforderlichen Arbeiten der Versorgungsträger sind vom Erschließungsträger mit seinen Baumaßnahmen zu koordinieren.

§ 6 Grundlagen für die Baumaßnahmen

- (1) Der Erschließungsträger ist bei der Durchführung der Erschließung an die Festsetzungen des Bebauungsplans (Entwurf) Hummelsbüttel 28 gebunden, wie sie für die Erschließungsanlagen vorgesehen sind.
- (2) Mit Planung, Entwurf, Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung (Leistungsphasen gemäß HOAI § 47 Absatz 1 Nummer 1 9 sowie der Leitungstrassenplanung und Koordinierung der Leitungsträger) beauftragt der Erschließungsträger ein leistungsfähiges, fachkundiges und zuverlässiges Ingenieurbüro, das die Gewähr für die technisch einwandfreie und termingerechte Abwicklung bietet.
- (3) Der Erschließungsträger hat sich ferner nach den Vorgaben der abgestimmten Wegebau- und Erschließungspläne gemäß §§ 7 und 8 zu richten sowie die diesbezüglichen Weisungen der FHH zu beachten.
- (4) Der Wasserbau ist entsprechend der wasserbehördlichen Zulassung auszuführen.

§ 7 Planung der Erschließungsanlagen

- (1) Die Planung der Erschließungsanlagen ist auf der Basis einer vom Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur geprüften digitalen Gelände- und Bestandsaufnahme zu erstellen.
- (2) Die für die Abstimmung der Straßenbauplanung mit den in der FHH zu beteiligenden Stellen erforderliche Erstverschickung der Unterlagen (Pläne und Erläuterungsbericht) erfolgt durch die FHH. Dabei ist die formale Abwicklung (Vervielfältigung, Versand etc.) vom Ingenieurbüro des Erschließungsträgers zu übernehmen. Die bei der FHH eingegangenen Stellungnahmen werden dem Ingenieurbüro des Erschließungsträgers für die weitere Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Nach Anerkennung der überarbeiteten Planung durch die FHH erfolgt ggf. eine weitere Verschickung. Sofern die Abstimmung

- zu keinen gravierenden Planungsänderungen geführt hat, erfolgt die Schlussverschickung analog zu Satz 1 und 2.
- (3) Die Wasserbauplanung hat das Ingenieurbüro des Erschließungsträgers mit dem Fachamt Management des öffentlichen Raums des Bezirksamtes Wandsbek sowie anschließend mit den in der FHH üblicherweise zu beteiligenden Stellen abzustimmen.

§ 8 Entwurf, Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung

- (1) Der weiteren Bearbeitung sind die schlussverschickten Unterlagen gemäß § 7 Absatz 2 bzw. die Unterlagen gemäß § 7 Absatz 3 zugrunde zu legen.
- (2) Das vom Erschließungsträger beauftragte Ingenieurbüro legt der FHH rechtzeitig vor dem geplanten Ausschreibungstermin die erforderlichen Unterlagen (wie z.B. Entwurfs-, Ausschreibungsund Ausführungsunterlagen mit Lageund Querschnittszeichnungen, Leistungsbeschreibung und -verzeichnis mit Bemerkungen sowie die zeichnerischen Unterlagen, Deckenhöhen-, Leitungstrassenpläne sowie die Kostenunterlage nach §57 LHO) zu den Teilmaßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 zur Zustimmung vor. Die erforderlichen Unterlagen sind in Anlage 4 Leistungsbeschreibung näher konkretisiert. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen erteilt oder verweigert, gilt sie als erteilt.

Zur ingenieurtechnischen Bearbeitung gehört außerdem die Absteckung und Vermessung der Straßenachse und der Bordkanten - Ausführung durch einen Vermessungsingenieur - sowie der Straßenbegrenzungslinie - Ausführung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung. Der Erschließungsträger ist verpflichtet, der FHH die Daten unwiderruflich kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die FHH ist berechtigt, die Daten zeitlich, sachlich und räumlich uneingeschränkt zu nutzen und ihre Nutzungsrechte zu übertragen bzw. unterzulizensieren oder sonst darüber zu verfügen. Der Erschließungsträger sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere des von ihm beauftragten Ingenieurbüros, der Einräumung des Nutzungsrechtes nicht entgegenstehen und stellt die FHH von sämtlichen Ansprüchen frei.

(3) Die Bauleistungen wurden unter Beachtung der Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschrieben. Die Zustimmung zur Vergabe an die bauausführende Firma wurde von der FHH bereits erteilt.

§ 9 Ausführungsbestimmungen

(1) Der Erschließungsträger ist verpflichtet, die erforderlichen bauaufsichtlichen, wasserbehördlichen, wegerechtlichen und sonstigen Genehmigungen und Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen. Bei der Aufstellung der Verkehrszeichen sind die Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde zu beachten. Die Straßennamensschilder und die erforderliche Straßenausstattung sind nach den Vorgaben der FHH aufzustellen.

(2) Die FHH ist berechtigt, die Durchführung der Baumaßnahmen jederzeit zu überprüfen. Dazu hat der Erschließungsträger der FHH den Beginn der Bauausführung mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Der Erschließungsträger hat eine Begehung und Besichtigung der Baustelle durch Bedienstete der FHH während der gesamten Bauausführung zu gestatten. Die Begehung der Baustelle durch Bedienstete der FHH ist mit einem Vorlauf von 2 Banktagen anzukündigen und nur in Begleitung des Erschließungsträgers und mit entsprechender Schutzkleidung zulässig.

- (3) Der Erschließungsträger ist verpflichtet, die Erschließungsanlagen nach Maßgabe dieses Vertrages mangelfrei herzustellen. Bei der Ausführung hat der Erschließungsträger die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Dies umfasst auch die Verpflichtung des Erschließungsträgers, von den für den Bau der Anlagen verwendeten Materialien Proben zu nehmen und diese von einem nach den Richtlinien für die Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen für bituminöse und mineralische Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAP-Stra) anerkannten Baustoffprüflabor untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse sind der FHH zeitnah vorzulegen.
- (4) Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Erschließungsträger auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen.

§ 10 Fertigstellung der Anlagen

- (1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die in § 2 aufgeführten Anlagen bis zum
 - 31. Dezember 2018 (1. Baustufe) gemäß der Anlage 2
 - 30. Juni 2020 (2. Baustufe) gemäß der Anlage 3

fertig zu stellen.

Die Fertigstellungsfrist kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

Die Erschließungsanlagen müssen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung endgültig hergestellt und spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein.

(2) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht, nicht fristgerecht oder fehlerhaft, so ist die FHH berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die FHH berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers auszuführen, ausführen zu lassen, in bestehende Werkverträge zu seinen Lasten einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

§ 11 Kostenregelung

- (1) Der Erschließungsträger trägt die Kosten für die in § 2 aufgeführten Erschließungsanlagen in voller Höhe. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die durchzuführende ingenieurtechnische Bearbeitung der Baumaßnahmen (vgl. § 6 Abs. 2).
- (2) Für die im Rahmen dieses Vertrages hergestellten Erschließungsanlagen
 - Fahrbahnen
 - Parkflächen
 - Geh- und Radwege
 - Mischflächen (i.S.v. § 45 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG)
 - Nebenflächen (i.S.v. § 49 HWG)
 - Überfahrten
 - Straßenbegleitgrün
 - Beleuchtung
 - sonstige Verkehrsleiteinrichtungen und Markierungen
 - Straßenentwässerungseinrichtungen
 - Durchlässe

sind die Erschließungsbeiträge für die erstmalige endgültige Herstellung für die Grundstücke im Erschließungsgebiet (s. Anlage 1) abgegolten.

§ 12 Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an bis zur Übernahme der Erschließungsanlagen durch die FHH gemäß § 14 übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht. Ferner übernimmt der Erschließungsträger bis zur Übernahme der Erschließungsanlagen in die Baulast der FHH gemäß § 14 die Unterhaltung der fertiggestellten Erschließungsanlagen.
- (2) Der Erschließungsträger stellt die FHH von Schadensersatzansprüchen Dritter, die diese im Zusammenhang mit der Herstellung der Erschließungsanlagen gegen die FHH geltend machen, frei, sofern und soweit diese Ansprüche aus einer mangelhaften Planung und/oder Herstellung der Erschließungsanlagen nach diesem Vertrag resultieren.
- (3) Der Erschließungsträger muss vor Beginn der Bauarbeiten das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen, die auch Schäden abdeckt, die von ihm beauftragte Dritte verursachen.
- (4) Die Gefahrtragung und die Verkehrssicherungspflicht des Erschließungsträgers enden im Zeitpunkt der Übernahme der Erschließungsanlagen durch die FHH gem. § 14.

§ 13 Abnahme und Mängelansprüche

- (1) Die vom Erschließungsträger beauftragten Bauleistungen sind von ihm gegenüber den Herstellungsfirmen förmlich abzunehmen.
- (2) Die FHH wiederum nimmt die vom Erschließungsträger nach diesem Vertrag zu errichtenden Erschließungsanlagen ebenfalls förmlich ab. Zu diesem Zweck zeigt der Erschließungsträger der FHH die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an und legt im Einvernehmen mit der FHH den Abnahmetermin fest. An der Abnahme nehmen die Vertreter der zuständigen Dienststellen der FHH teil. Das Ergebnis der Abnahme ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von allen Beteiligten unterzeichnet wird. Bedingung für die Abnahme sind die Erfüllung der Anforderungen des diesem Vertrag als Anlage 7 beigefügten Merkblattes.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von drei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Erschließungsträger und seinen Auftragnehmer zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die FHH berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen.

- (3) Die Abnahme gemäß Absatz 2 kann im Einvernehmen mit der FHH auch zeitgleich mit der Abnahme gemäß Absatz 1 durchgeführt werden. Dabei sind die Erschließungsanlagen von der FHH und dem Erschließungsträger einvernehmlich unter Beteiligung des Ingenieurbüros und der bauausführenden Firmen gemeinsam abzunehmen.
- (4) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass die Anlagen zum Zeitpunkt der Abnahme die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach diesem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern sowie ausschließlich Materialien verwendet wurden, die den in den entsprechenden Regelwerken (ReStra, ZTV/St-Hmb.09) beschriebenen Qualitätsanforderungen nach heutigem Stand entsprechen.
- (5) Für die Mängelansprüche beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der Erschließungsanlagen gemäß Absatz 2.

§ 14 Übernahme der Erschließungsanlagen

(1) Die Übernahme der Erschließungsanlagen in die Baulast der FHH erfolgt, sobald diese mangelfrei hergestellt und gemäß § 13 Absatz 2 abgenommen sind, jedoch frühestens, wenn 70 % der Grundstücke abschließend bebaut sind, spätestens fünf Jahre nach Abnahme durch die FHH. Die Übernahme ist vom Erschließungsträger schriftlich zu beantragen. Die FHH bestätigt die Übernahme schriftlich.

Eine Übernahme in Teilabschnitten ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

(2) Voraussetzungen für die Übernahme sind neben den in der Anlage 8 zu diesem Vertrag – Merkblatt für die Übernahme – festgesetzten Punkten die:

- Übergabe der vom Ingenieurbüro als sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten prüffähigen und gegenüber den Auftragnehmern bezahlten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne der Straßen und der Gewässer in 2-facher Ausfertigung sowie eines Bestandsplanes nach Vorgaben durch die FHH im Original,
- Vorlage einer durchgeführten Schlussvermessung und der Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder des Landesbetriebs Geoinformation und Vermessung über die Einhaltung der Grenzen,
- Übergabe eines Bestandsplanes über die Abwasseranlagen und sämtliche Oberflächenentwässerungseinrichtungen einschließlich Straßenentwässerungseinrichtungen mit Höhenaufmaß, insbesondere sämtlicher Durchlässe der Straßenentwässerungseinrichtungen,
- Erbringung von Nachweisen über die Untersuchungsbefunde der nach § 9 Absatz 4 geforderten Proben.

§ 15 Voraussetzungen für den Baubeginn

Bedingung für die Erteilung der schriftlichen Zustimmung der FHH zum Baubeginn ist, dass

- die ingenieurtechnische Bearbeitung von der FHH anerkannt wurde (§ 9 Absatz 1),
- die für das Bauvorhaben erforderlichen Genehmigungen erteilt wurden (§ 9 Absatz 2),
- das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachgewiesen wurde (§ 12 Absatz 3) sowie
- der Abschluss der in den §§ 3 und 4 genannten Verträgen nachgewiesen wurde.

§ 16 Gültigkeitsdauer

- (1) Dieser Vertrag verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unterzeichnung
 - mit den Erschließungsarbeiten begonnen worden ist.
- (2) Die Gültigkeitsdauer kann auf schriftlichen Antrag des Erschließungsträgers verlängert werden.

§ 17 Entgelt für Verwaltungsaufwand

(1) Für den im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Durchführung dieses Vertrages entstandenen bzw. entstehenden Verwaltungsaufwand zahlt der Erschließungsträger einen einmaligen Betrag in Höhe von

37.273,80 €

(1,5% der Gesamtbaukosten gemäß Kostenberechnung (Anlage 5))

an die FHH.

(2) Der Erschließungsträger wird diesen Betrag nach schriftlicher Aufforderung binnen drei Wochen an die Kasse Hamburg überweisen.

§ 18 Säumniszuschläge

Bei verspäteter Zahlung der Beträge gemäß § 17 wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 3 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

§ 19 Wirksamwerden

- (1) Dieser Vertrag wird erst wirksam, wenn
 - der FHH ein notariell beurkundetes, unbefristetes und unwiderrufliches Angebot des Erschließungsträgers nach der Vorgabe der Finanzbehörde – Liegenschaftsverwaltung - vorliegt, der FHH die für die Herstellung der Erschließungsanlagen erforderlichen Flächen (in der Anlage 1 braun angelegt) entschädigungslos, kosten-, lasten- und nutzungsfrei zu übereignen sowie
 - eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums (Auflassungsvormerkung) zu den Flächen an rangerster Stelle im Grundbuch eingetragen ist.

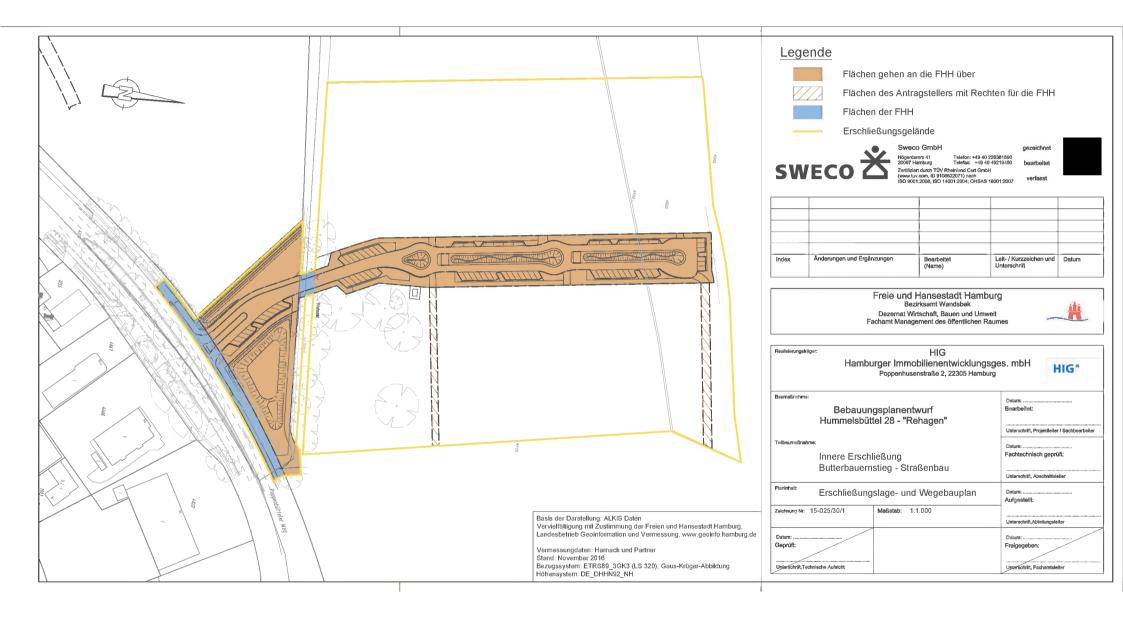
Für das Übereignungsangebot ist das Vertragsmuster des Immobilienmanagements der Finanzbehörde zu verwenden.

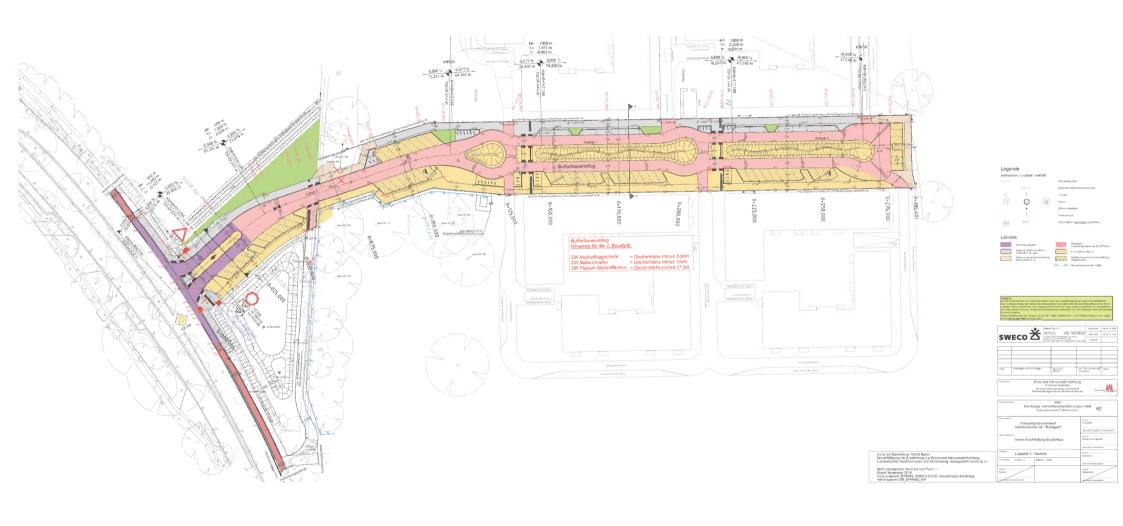
(2) Spätestens nach erfolgter Übernahme der gesamten Erschließungsanlagen (i. S. v. § 2 Absatz 2 und § 4) und Herstellung der Sielanlagen gemäß § 3 wird die FHH das Vertragsangebot zur Übereignung der für die Erschließungsanlagen notwendigen Flächen gemäß Absatz 1 annehmen.

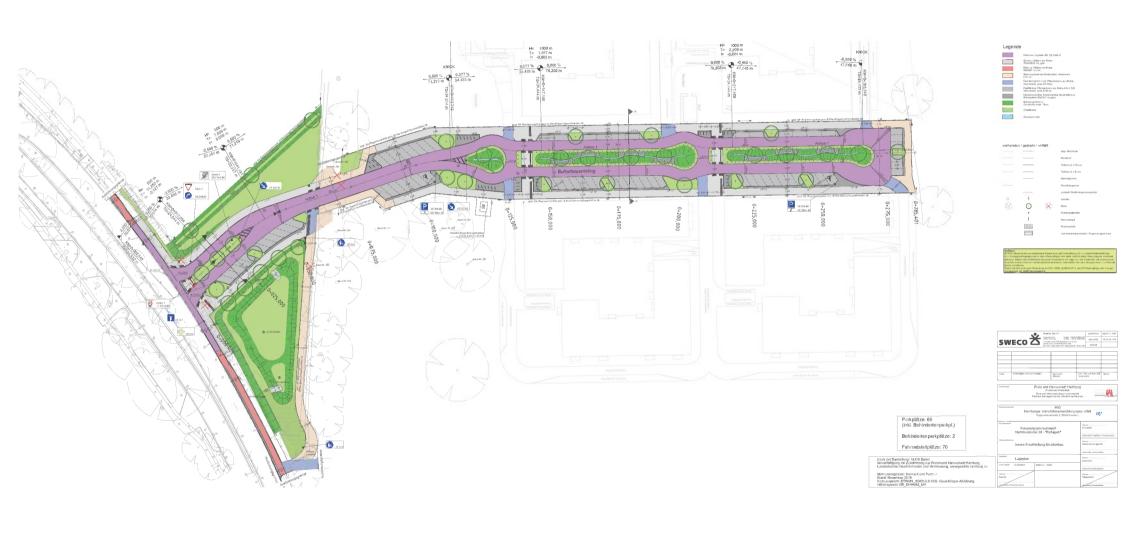
§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung ersetzt keine öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die für die Durchführung von Baumaßnahmen erforderlich sind.

- (2) Rechte und Pflichten des Erschließungsträgers aus diesem Vertrag sind auf Dritte nur mit der vorherigen Zustimmung der FHH übertragbar.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Wenn die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen des Erschließungsträgers nicht durchgeführt werden, wird das Entgelt nach § 17 nicht an den Erschließungsträger zurückerstattet.
- (5) Die Kosten der notariellen Beurkundung übernimmt der Erschließungsträger.
- (6) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.







Leistungsbeschreibung

für zu erbringende Planungsleistungen für die zukünftig öffentliche Erschließungsanlage aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrags (Erschließungsvertrag)

Zu erbringen sind die Leistungen gemäß HOAI § 47 Absatz 1 Nummer 1 – 9; insbesondere:

- Erstellung der Unterlagen nach §§ 20 und 57 LHO einschließlich aller notwendigen Teilbeiträge unter Verwendung der schlussverschickten Unterlagen gemäß § 7 Absatz 2 bzw. Absatz 3
- Abfrage bei der Feuerwehr/ GEKV hinsichtlich Kampfmittelverdacht
- Erstellung von Lage- und Höhenplänen sowie Querschnittszeichnungen
- Erstellung der Deckenhöhen-, Leitungstrassen-, Absteck- und Bauzeitenpläne
- Erstellung der f
 ür die Ausschreibung erforderlichen Unterlagen
- Erstellung der Unterlagen gemäß den Bestimmungen der Baustellenverordnung (§ 3 Abs. 2 BaustellV)
- Planung der Baubehelfe, Bauzwischenzustände und Provisorien für die Baudurchführung, Erarbeitung von Bauzeiten- und Bauphasenplänen und Verkehrsführungsplänen auch für großräumige Umleitungen unter Berücksichtigung der Belange aller am Bau Beteiligten sowie der betroffenen Verkehrsteilnehmer
- Die Bauleistungen auf den öffentlichen Flächen sind nach VOB/A, B und C auszuschreiben. Spätestens bei der Wertung der Angebote für die Bauleistungen ist auf Einhaltung des Handwerksrechts (Einträge in der Handwerksrolle) zu achten.
- Koordination der Ver- und Entsorgungsunternehmen, der Veranstaltungen Dritter (bspw. sportliche Veranstaltungen) und der Arbeiten des Hochbaus in der Planungsund in der Ausführungsphase
 - Ob, auf welche Art und Weise und in welchem Umfang die folgenden Untersuchungen durchzuführen bzw. die folgenden Planunterlagen zu erstellen sind, ist mit der FHH frühzeitig und vor Beginn der Entwurfsbearbeitung abzustimmen:
 - ✓ Untersuchung der vorhandenen Trummen und Trummenanschlussleitungen, der vorhandenen Asphaltbefestigungen (u.a. Dicke des Aufbaus, Pechgehalt, Korngrößenverteilung) und des Bodens (u.a. auf das Vorhandensein schädlicher Bestandteile, Feststellung der Zuordnungswerte nach den technischen Regeln der LAGA, Korngrößenverteilung, Homogenbereiche)
 - ✓ Erstellung der Ausführungsunterlagen für die ggf. erforderlichen Lichtsignalanlagen, die öffentliche Beleuchtung und die Entwässerungsanlagen einschließlich der erforderlichen Abstimmung mit allen am Bau Beteiligten

Technische Regelwerke, Vertrags- und Vergaberichtlinien

- ReStra (Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen) sowie die über die ReStra eingeführten in Hamburg anzuwendenden FGSV-Regelwerke (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen)
- Gültige Rundschreiben Straßenbautechnik und –Straßenwesen (RS der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI)

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßenbauarbeiten in Hamburg (ZTV/ST. Hmb. 09) einschl. Ergänzungen
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau von Sielen in Hamburg (ZTV-SIELE Hmb. 2015)
- Richtlinie für die Unterhaltung der Hamburger Gewässer der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Umweltschutz, Abteilung Wasserwirtschaft U1, Band I und II
- Normierungskatalog zur Erstellung und Bearbeitung digitaler Datenbestände (Bestands-, Planungs- und Entwurfsunterlagen), Teil B: Bestand vom 25.02.2004 (in der 2. Fortschreibung vom 05.11.2008)

1.470.000,00€

Kontrakt-Nr.:

PSP-Nr.: -

Bedarfsträger: Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Planungs- und Bezirksamt Wandsbek

Entwurfsdienststelle: Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

Baudienststelle: Bezirksamt Wandsbek

Fachamt MR - Fachbereich MR

Baumaßnahme: Erschließung Bebauungsplanentwurf

Hummelsbüttel 28 - "Rehagen"

Teilbaumaßnahme: innere Erschließung Butterbauemstieg

Ausführungsunterlage - Bau - nach § 57 LHO

KOSTENZUSAMMENSTELLUNG

Teil I: Unmittelbare Kosten

1. Basiskosten

sten
วรเ

Basisbaukosten (Straßenbau (brutto))

1.1.1	Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung	39.000,00€
1.1.2	Baufeldräumung und Erdbau	313.320,00 €
1.1.3	Baugruben, Leitungsgräben, Straßenentwässerung	196.510,00€
1.1.4	Tragschichten	264.500,00 €
1.1.5	Bituminöse Decken	134.315,00 €
1.1.6	Betondecken	- €
1.1.7	Pflaster, Platten, Borde	
1.1.8	Fahrbahnmarkierung	832,50€
1.1.9	Verschiedenes	119.200,00 €
Basisbaukosten (Summe Straßenbau (netto))		1.234.967,50€
1.1.10	Mehrwertsteuer	
	19% der Basisbaukosten (netto)	234.643,83€
1.1.11	Rundung	388,68€

	1.2.1	Öffentliche Beleuchtung	73.000,00 €
		(s. Abschnitt 11.1)	
	1.2.2	Stadtgrün	- €
		(s. Abschnitt 11.2)	
	1.2.3	Lichtsignalanlagen	- €
		(s. Abschnitt 11.3)	
	1.2.4	Weitere Kostenbeiträge	416.500,00 €
		(s. Abschnitt 11.X)	
	Weitere	Kosten (Summe 1.2.1 - 1.2.4)	489.500,00 €
	Basisko	sten (Gesamtsumme (brutto))	1.959.500,00 €
2.	Ansatz k	Kostenvarianz	
	2.1	Kostenvarianz	146.962,50 €
		7,50% der Basiskosten	
		i.H.v.: 1.959.500,00 €	
	2.2	Rundung	37,50€
	Ansatz ł	Kostenvarianz (Summe 2.1 - 2.2)	147.000,00 €
3.	Preisstei	igerungen	
	3.1	Preissteigerungen	- €
	3.2	Rundung	- €
	Preisste	eigerungen (Summe 3.1 3.2)	- €
Bauk	osten (Su	mme 1 3. (brutto))	2.106.500,00 €
4.	Bauneb	enkosten / Honorare	378.420,00 €
	Kosten a	aus Abschnitt 4.3	
Gesa	ımtbaukos	sten (Summe 1 4. (brutto))	2.484.920,00 €
5.	Grunden	werbskosten (brutto)	- €
	(s. Absch	hnitt 4.4)	

1.2

Weitere Basisbaukosten

Gesa	mtkosten der Maßnahme (Summe 1 5. (brutto))	2.484.920,00 €
6.	Besondere Kostenrisiken (brutto) (s. Abschnitt 4.5)	20.000,00€
7.	Bei anderen Produktgruppen zu veranschlagende Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen	
Teil II	: Mittelbare Kosten	0,00€
Teil II	I: Laufende jährliche Kosten (s. Abschnitt 5)	6.910,00€

Funktion	Leitzeichen	Zeichnungsvermerk	Datum	Unterschrift
sweco 🕇		Verfasst		
Projektleitung/ Sachbearbeitung	MR 21-01	Bearbeitet		
Abschnittsleitung	MR 210	Fachtechnisch geprüft		
Abteilungsleitung	MR 20	Aufgestellt		

Auflistung der Grundstücke des Erschließungsgebietes

Gemarkung Hummelbuttel		
Blatt	Flurstück	
3366	5083	
3366	5086	
3366	5087	
3366	5088	
3366	5089	
3366	5090	
3366	5091	
3366	5092	
3366	5093	
3366	5094	
3366	5095	
3366	5096	
3366	5097	
90018	166 (teilweise)	



BEZIRKSAMT WANDSBEK

DEZERNAT FÜR WIRTSCHAFT, BAUEN UND UMWELT Fachamt Management des öffentlichen Raumes

Hamburg, _	
------------	--

Projekt: Butterbauernstieg **Abnahme- und Übernahmeprotokoll**

1.	Erschließungsanlage:			
	von:			
	bis:			
2.	Erschließungsträger:			
3.	Straßenbaufirma:			
4.	Die Abnahme der Ersc	hließungsanlage auf der Grun	dlage des öffer	ntlich-rechtlichen Vertrages Nr
	vom	fand am	_ durch den We	egebaulastträger statt.
	An der Abnahme haber	ı teilgenommen:		
	Als Vertreter des Wege	baulastträgers		
	Herr			
	Als Vertreter des Ersch	ließungsträgers		
	Herr			
5.	Die Ausführung der Ers	chließungsanlage wurde bego	nnen am:	
		und war bee	endet am:	
6.	Bestätigung über die Fe	ertigstellung von Teileinrichtun	gen	
	des Landesbetriebes Si (öffentl. Beleuchtung) der Straßenverkehrsbel des Fachamtes MR, Ab	schnitt Wasserwirtschaft ermessers / LGV	☐ liegt vor	ist nicht erforderlich

7.	Abnahmebefund					
	Mängel					
	gemäß Anlage: der Hamburg Wasser (Sielanlagen) des Landesbetriebes Straßen, Brücken und Gewässer (ÖB) der Straßenverkehrsbehörde (Polizeikommissariat) des Fachamtes MR, Abschnitt Straßengrün des Fachamtes MR, Abschnitt Wasserwirtschaft des öffentl. bestellten Vermessers / LGV (Einhaltung der Grenzen)					
	□ bei Asphaltkontrolluntersuchung□ bei Betonwarenkontrolluntersuchung□					
	Bei der Abnahme wurden					
	Die Mängel sind unverzüglich, spätestens bis zum zu beseitigen.					
	Sofern dies nicht geschieht, ist der Wegebaulastträger jederzeit berechtigt, auf Kosten des Erschließungsträgers die Mängelbeseitigung vornehmen zu lassen. Alle Ansprüche des Wegebaulastträgers auf Gewährleistung und Schadenersatz bleiben davon unberührt.					
8.	Die Gewährleistungszeit beträgt 5 Jahre. Sie läuft ab am					
9.	Der Erschließungsträger erklärt durch seine Unterschrift, dass sämtliche vertraglichen Vereinbarungen eingehalten wurden.					
На	amburg, den Hamburg, den					
Fί	ür den Erschließungsträger Für den Wegebaulastträger					
	e nach dem Erschließungsvertrag zu liefernden baubegründenden Unterlagen (Dokumentation des					
B	auvorhabens) wurden dem Wegebaulastträger übergeben.					
На	amburg, den (Unterschrift des Wegebaulastträgers)					
Di	e Erschließungsanlage wird mit Ablauf des heutigen Tages vom Wegebaulastträger übernommen.					
На	amburg, den(Unterschrift der Wegeaufsicht)					

Merkblatt für die Übernahme

für die an den Wegebaulastträger zu übergebenden baubegründenden Unterlagen aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrags (Erschließungsvertrag)

Entwurfs- und Ausführungsunterlagen mit z.B. Lage- und Höhenplänen, Querschnittszeichnungen

etc.,
Leistungsbeschreibung sowie Ausschreibungsunterlagen über das durchgeführte Vergabeverfahren für das/die Straßenbaugewerk(e)
Ausführungspläne, z.B. Deckenhöhen-, Absteck- und Leitungstrassenpläne, Querschnitte, Längsschnitte für Straßenentwässerungsleitungen/Siele, Detailpläne, Trummenpläne etc.
Kontrolluntersuchungsunterlagen <u>aller</u> in der Erschließungsanlage verarbeiteten Baustoffe mit entsprechenden Prüfungszeugnissen der Prüflabore
ggf. straßenverkehrsbehördliche Anordnungen (Polizeikommissariat)
ggf. Bestätigung der Straßenverkehrsbehörde (Polizeikommissariat) über den anordnungsgemäßen Einbau der Verkehrszeichen und Markierungen
ggf. Bestätigung des Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) über die mangelfreie Herstellung der öffentlichen Beleuchtung (ÖB)
ggf. Bestätigung von "Hamburg Wasser" über die mangelfreie bauliche Herstellung/Anpassung der Sielanlagen und Trummen und deren schadensfreien Zustand
ggf. Bestätigung des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes-Abschnitt Straßengrün über die mangelfreie Herstellung der gärtnerischen Anlagen/ des Straßenbegleitgrüns
ggf. Bestätigung des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes-Abschnitt Wasserwirtschaft über die mangelfreie Herstellung der Gewässer
die sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit dazugehörigen Aufmaßurkunden, Massenberechnungen und Abrechnungszeichnungen (Für die Abrechnung ist eine Abrechnungszeichnung im Maßstab 1:250 herzustellen. Zeichnung 2-fach in Papierform und digital auf CD-ROM im dwg-Format übergeben. In der Zeichnung müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein. Die Abrechnungszeichnung muss für die Einpflege in die Feinkartierung der Straßenerhaltung aufbereitet sein. Die neu hergestellten Flächen-, Punkt- und Linienobjekte müssen gemäß Objektschlüsselkatalog "OSKA_Straßenkataster" in .shp-Dateien abgegeben werden. Es ist das Koordinatensystem ETRS89 UTM Zone 32N zu benutzen sowie die Tabellenstruktur der "Feinkartierung Hamburg Wandsbek" zu übernehmen, welche vom AG zur Verfügung gestellt wird. Die Daten (.shp; .shx; .prj; .dbf; .sbn; .xml) sind digital auf einem Datenträger sowie 2-fach als Plot im Maßstab 1:250 abzugeben. Die Daten sind vorab zur Prüfung digital zur Verfügung zu stellen).
Bautagebuch und Fotodokumentation des Baugeschehens.
Revisionspläne der Straßen und ggf. der Gewässer nach Vorgabe des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes (digital und analog)
Revisionspläne über die Abwasseranlagen und sämtliche Oberflächenentwässerungseinrichtungen, insbesondere Durchlässe, einschl. Straßenentwässerungseinrichtungen mit Höhenaufmaß (digital und analog).
Vermessungs-, und Katasterunterlagen mit Vorlage einer durchgeführten Schlussvermessung und der Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder des Landesbetriebes für Geoinformation und Vermessung (LGV) über die Einhaltung der Grenzen
Nachweis der Eintragung einer Baulast und Grunddienstbarkeit für die Gehwege und Entwässerungsanlagen bzweinrichtungen (Geh- und Leitungsrechte gem. B-Plan)

Beifügungsvermerk

Ich,

die Assessorin als amtlich bestellte Vertreterin des Notar mit dem Amtssitz in Hamburg,

habe heute der vorstehenden Verhandlung folgendes Dokument beigefügt:

 Beglaubigte Abschrift der Verfügung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 31.05.2018

Hamburg, den 8. August 2018

als amtlich bestellte Vertreterin des Notars



Bezirksamt Wandsbek Beauftragter für den Haushalt Az.: 135.30-16/0001 31.0<u>5.2018</u> App

W/ D4 - MR

nachrichtlich:

Finanzbehörde

- Amt für Organisation und Zentrale Dienste -

Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Freie und Hansestadt Hamburg

Verfügung

Nach Abschnitt V Ziffer 2 der Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19. April 2001 (Amtl. Anz. Nr. 49 vom 30. April 2001, Seite 1433) erkläre ich für vertretungsberechtigt

Frau Herrr Herrr

für den Geschäftsbereich des Bezirksamtes Wandsbek, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raumes

Gleichzeitig widerrufe ich mit sofortiger Wirkung die Vertretungsbefugnis von:

für den Geschaftsbereich des Bezirksamtes vvandsbek, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raumes



Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der Urschrift.

Hamburg, den 07. 08. 2018



